

## Richtlinie zur Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium

Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeiten bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsausweise im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Bachelorstudium an der ZHAW.

### 1. Grundlage und Begriffe

Die Richtlinie stützt sich auf Art. 25, Zulassung zu den Fachhochschulen, und die Übergangsbestimmungen in Art. 73 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie das untergeordnete Recht.

Vorbildungsausweise sind Zertifikate zur Ausbildung vor der Tertiärstufe. Studienberechtigungs- ausweise sind Vorbildungsausweise, die in der Schweiz und/oder im Ausland vorausgesetzt werden, um direkt oder über ein Zulassungsverfahren zum Bachelorstudium an einer Hochschule zugelassen zu werden. Statt von Studienberechtigungsausweis wird auch von Reifezeugnis gesprochen.

### 2. Best Practices der KFH

Sofern keine anderslautenden internen Vorgaben der ZHAW festgehalten wurden, richtet sich die Zulassungsprüfung nach den Best Practices „[Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen](#)“ der KFH.

### 3. Zweck

Die Richtlinie sorgt dank einer einheitlichen Zulassungspraxis für die Gleichbehandlung der Bewerbenden, soweit das übergeordnete Recht nicht ausdrücklich Abweichungen festhält.

### 4. Zuständigkeiten

#### 4.1 Zulassungsverfahren durch die Departemente

##### 4.1.1 Zulassungsverfahren zum Studiengang

Die Zulassung erfolgt an der ZHAW für einen Studiengang. Das Zulassungsverfahren wird von den zuständigen Stellen in den Departementen auf der Grundlage des Bundesrechts (HFKG) und der Studienordnung sowie den [Bestimmungen der ZHAW](#) durchgeführt. Das Departement regelt die Details des Verfahrens.

Die zuständigen Stellen sind dafür verantwortlich, dass die eingereichten Dokumente geprüft werden und die Ergebnisse der Prüfung mitgeteilt sowie in der dafür vorgesehenen Administrationssoftware festgehalten werden.

##### 4.1.2 Ausländische Studienberechtigungs- ausweise: Prüfung der Gleichwertigkeit

Ausländische Vorbildungsausweise, Studienberechtigungs- ausweise bzw. Reifezeugnisse werden gemäss den folgenden Kriterien geprüft:

1. Die ZHAW prüft alle Studienberechtigungs- ausweise, die zum Studium im Land, nach dessen Recht sie ausgestellt wurden, zu einem Studium in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) berechtigen. Ausserdem prüft die ZHAW die Reifezeugnisse European Baccalaureate und International Baccalaureate.

2. Die ZHAW verlangt, dass mindestens folgende Fächer in den drei Jahren vor dem Abschluss durchgehend erfolgreich besucht wurden oder als Abschlussfächer des Reifezeugnisses oder Studienberechtigungsausweises aufgeführt sind:
1. Erstsprache
  2. Zweit- bzw. Fremdsprache\*
  3. Mathematik
  4. Weiteres Fach in mindestens einem der Bereiche: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik), Technik (Informatik oder Ingenieurwissenschaften) oder Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht).

\* Seit 2023 kann die Fremd- bzw. Zweitsprache auch durch ein nach dem Reifezeugnis erworbenes Sprachzertifikat auf mind. Niveau B2 abgedeckt sein.

Ausserdem müssen mit der Anmeldung zum Studium Deutschkenntnisse im Niveaubereich C1 nachgewiesen werden. Für englischsprachige Studiengänge werden von allen Bewerbenden anstelle von Deutschkenntnissen ausreichende Kenntnisse des Englischen verlangt, vgl. [Was muss ich wissen?](#). Es gilt die Bestimmung im [Reglement zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW](#), Art. 11.

3. Wenn diese Kriterien erfüllt werden, gilt:
- Anerkennung der Gleichwertigkeit (sofern der Fächerkatalog erfüllt ist)  
Dies gilt für Studienberechtigungsausweise gemäss Landesrecht aller Länder, mit denen eines der nachstehenden Abkommen besteht:
    - Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse Nr. 15/1953 des Europarates
    - Signatarstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Nr. 165/1997 («Lissabonner Konvention»)
    - Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen.

Diese Länder sind in der [Länderliste von swissuniversities](#) mit E, L und B gekennzeichnet.

Ausserdem gilt die Anerkennung der Gleichwertigkeit für folgende internationale Abschlüsse

- European Baccalaureate (ohne weitere Bedingung)
  - International Baccalaureate, wenn mindestens 32 von 42 Punkten erreicht wurden.
- Nachweis der Studierfähigkeit über eine bestandene *Aufnahmeprüfung Gleichwertigkeit Vorbildungsausweis* (sofern der Fächerkatalog erfüllt ist; vgl. Ziff. 4.1.3). Dies gilt für Studienberechtigungsausweise gemäss Landesrecht aller Länder, mit denen kein Abkommen gemäss obiger Auflistung besteht.

Studieninteressierte mit Studienberechtigungsausweisen aus den Ländern E, L oder B oder mit European Baccalaureate, die den Fächerkatalog nicht erfüllen, oder mit International Baccalaureate mit weniger als 32 Punkten, können zugelassen werden, wenn sie die *Aufnahmeprüfung Gleichwertigkeit Vorbildungsausweis* bestehen.

### 4.1.3 Aufnahmeprüfung

Für die *Aufnahmeprüfung Gleichwertigkeit Vorbildungsausweis* gelten die Bestimmungen im Anhang zur Studienordnung des gewählten Studiengangs.

## 4.2 Prüfung der Gleichwertigkeit durch das Ressort Bildung

Das Ressort Bildung prüft ausländische Vorbildungsausweise, Studienberechtigungsausweise bzw. Reifezeugnisse auf Gleichwertigkeit. Dies stellt eine einheitliche Praxis sicher. Die Entscheide werden ohne Unterschrift festgehalten.

Das Ressort Bildung kann die Überprüfung häufig auftretender und einfach beurteilbarer ausländischer Studienberechtigungsausweise an die Departemente delegieren. Diese Ausnahmen werden in der [Arbeitsanweisung zur Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium](#) aufgelistet.

## 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Rektors vom 1. Februar 2023 für die Zulassungen ab dem Herbstsemester 2022 in Kraft. Bereits erfolgte Zusagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## 6. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses finden Sie unter::

[Z RL Guidelines on Admission to Bachelors Degree Programmes.pdf](#)

### 6.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Leiter:in Stab Ressort Bildung
Beschlussinstanz	Rektor:in
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

### 6.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	16.08.2011	RektorIn	HS2012	Originalversion
1.1.0	13.12.2012	RektorIn	16.09.2013	Überarbeitung
1.2.1	-	-	-	Anpassungen Layout für GPM, 09.09.2013
1.3.0	28.02.2014	RektorIn	28.02.2014	Überarbeitung
1.3.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 02.02.2016
2.0.0	14.08.2017	RektorIn	14.08.2017	Überarbeitung aufgrund Praxisänderung Zulassung
2.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 18.09.2018
2.0.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 21.11.2019
3.0.0	23.09.2020	RektorIn	23.09.2020	Überarbeitung aufgrund Praxisänderung Zulassung
3.0.1	-	-	-	Präzisierung Aufnahmeprüfung, 24.09.2020
3.0.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 08.04.2021
4.0.0	01.02.2023	Rektor:in	01.02.2023	Überarbeitung aufgrund der Zusammenführung der Ressorts Lehre und Weiterbildung zum Ressort Bildung und einer Praxisänderung Zulassung (Abschnitt 4.1.2)
4.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung, 10.03.2023
4.0.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassung, 16.01.2024